

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am **17.12.2015** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Fälligkeit

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 5 Absätze 3 und 4 werden hinzugefügt:

- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Absatz 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Hundeanmeldung gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Steuersatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|------------------|
| - für den ersten Hund | 32,00 EUR |
| - für den zweiten Hund | 40,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 17.12.2015


Willamowski
Bürgermeister

